

Name der Gesellschaft:
Dortmunder Actien=Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

会社名：
ドルトムント・ガス照明会社

認可年月日：
1857.09.28.

業種：
ガス

掲載文献等：
Extra-Beiblatt zum 42. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnsberg,
Jg.1857, SS.655-674.

ファイル名：
18570928DAGD_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 42. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 17. October 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft:

„Dortmunder Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung
zu Dortmund

am 28. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-
Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 13. October 1857.

B. I.
N. 513.
Dortmunder
Actien-
Gesellschaft
für
Gasbeleuch-
tung zu
Dortmund.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 21. August d. J. will Ich hierdurch auf Grund
des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesell-
schaft unter dem Namen: „Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbe-
leuchtung“ mit dem Domicil zu Dortmund, im Regierungs-Bezirk Arnsberg
genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Acte vom 19. Juni
d. J. verlaubliches Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sans-Souci, den 28. September 1857.

gez.: Friedrich Wilhelm.

ggz. von der Hndt. Simons. Für den Minister des Innern.

ggz. v. Kanmer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten, den Justiz-Minister und den
Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 7. October 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. P o m m e r - E s c h e.

Ausfertigung.

IV. 11,399.

* * *

Verhandelt zu Dortmund, den neunzehnten Juni
Achtzehnhundert Sieben und Fünfzig.

Vor mir, Carl von Othegraven, Königlich Preussischem Rechts-Anwalt und öffentlichen Notar, wohnhaft zu Dortmund und den zugezogenen, mir bekannten beiden Instruments-Zeugen:

dem Canzlisten Carl Endhaus hier
dem Canzlisten Clemens Soynd hier,

welchen, so wie mir, dem Notar, wie hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegen steht, welche nach Paragraph Fünf bis Neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom Elften Juli Tausend Achtzehnhundert Fünf und Bierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen von Person und als verfügungsfähig bekannt:

- a) der Herr Justiz-Rath Johann Jacob Esch,
- b) der Herr Gutsbesitzer Theodor Bilefeldt,
- c) der Herr Kaufmann Friedrich Hüttemann und
- d. der Herr Hauptmann Balduin Neesen, alle in Dortmund wohnhaft, welche erklärten:

Durch notariellen Vertrag de dato Dortmund, den zehnten December Achtzehnhundert Fünf und Fünfzig unter der Nummer Vier und Bierzig des Notariats-Registers des hiesigen Königl. Notars Herrn Carl Humberdind pro Achtzehnhundert Fünf und Fünfzig ist hieselbst eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen:

„Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“

Behufs der im Paragraph ein der im gedachten Vertrage enthaltenen Gesellschafts-Statuten angegebenen Zwecke errichtet worden, und ist unter den transitorischen

Bestimmungen unter Paragraph vier und dreißig b. und c. dieses Vertrages dem Herrn Justiz-Rath Johann Jacob Esch, Gutsbesitzer Theodor Bilefeldt, Kaufmann Friedrich Hüttemann und Hauptmann Balduin Neesen die Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der gedachten Actien-Gesellschaft nachzusuchen und alle Zusätze und Abänderungen der Statuten, welche von der Staats-Regierung verlangt werden möchten, anzunehmen und zu billigen. Auf den Grund dieses Auftrages und dieser Vollmacht hätten sie mehrgedachten Gesellschafts-Statuten in einigen von der Staats-Regierung beanstandeten Bestimmungen abgeändert und wären die Statuten der „Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ in der Anlage vom Ahtzehnten dieses Monats enthalten und wollten sie nicht allein den Inhalt dieser Statuten anerkennen, sondern auch ihre darunter befindlichen Unterschriften recognosciren. Es sind hiermit den Herren Comparenten die Statuten der „Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ vom achtzehnten dieses Monats langsam und deutlich vorgelesen und denselben die darunter befindlichen Unterschriften

Johann Jacob Esch,
Balduin Neesen,
Theodor Bilefeldt,
Friedrich Hüttemann,

vorgezeigt, worauf die Herren Comparenten erklärten:

„Wir erkennen für uns und unsere Machtgeber den uns vorgelesenen Inhalt der Statuten der „Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ vom Ahtzehnten dieses Monats hiermit an und recognosciren unsere von uns selbst geschriebenen und darunter befindlichen Unterschriften:

Johann Jacob Esch.
Balduin Neesen.
Theodor Bilefeldt.
Friedrich Hüttemann.“

Die Herren Comparenten beantragten Ausfertigung dieser Verhandlung.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Johann Jacob Esch.
Balduin Neesen.
Theodor Bilefeldt.
Friedrich Hüttemann.

* * *

S t a t u t e n

der

Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Erstens: Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph Eins.

Unter dem Namen „Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ bildet sich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und besonders des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig eine Actien-Gesellschaft, welche in Dortmund ihren Sitz und die Bereitung von Gas, sowie den Verkauf desselben an die Stadt Dortmund und an Private daselbst zum Zwecke hat.

Paragraph Zwei.

Die Gesellschaft beginnt ihre Wirksamkeit sogleich nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung. Die Dauer derselben, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, wird auf fünfzig Jahre bestimmt. Der Stadt-Gemeinde Dortmund steht jedoch das Recht zu, nach dreißig Jahren die ganze Gas-Fabrik, wie sie alsdann bestehen wird, gegen Vergütung des Werths, welcher sich ergibt, wenn der Durchschnitts-Ertrag der letzten fünf Jahre als Zinsen zu fünf Procent zum Capitale erhoben wird, zu übernehmen.

Macht die Stadt von diesem Rechte Gebrauch, so beschränkt sich dadurch die Dauer des Vereins auf dreißig Jahre.

Zweitens: Gesellschafts-Capital, Actien, Actionaire.

Paragraph Drei.

Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Fünfundsiebzig Tausend Thalern Preussisch Courant, getheilt in siebenhundertfünfzig Actien von Hundert Thalern jede, welche auf den Namen lauten.

An dem Verein betheiligt sich die Stadt Dortmund mit zwanzig Tausend Thalern; es sind jedoch deren Actien unveräußerliche.

Paragraph Vier.

Kein Actionair kann für mehr als den Nominal-Betrag der von ihm gezeichneten Actien in Anspruch genommen werden, außer in dem Falle der verwirkten Conventionalstrafe wegen Zahlungsfäumniß nach Paragraph Sechs dieser Statuten. Dagegen ist aber auch jeder zur Zahlung des von ihm gezeichneten Betrages verpflichtet, und kann von dieser Verpflichtung gegen die Gesellschaft

durch Uebertragung seines Anrechts auf Andere nur mit Bewilligung der Direction befreit werden.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie Domizil im Bezirke des Kreisgerichts zu Dortmund.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise den Vorschriften der Paragraphen Zwanzig bis Zwei und Zwanzig einschließlich Theil Eins, Titel Sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gemäß an die in der Stadt Dortmund wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in dieser Stadt belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf der Amtsstube der Polizeibehörde der Stadt Dortmund.

Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben nur zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Paragraph Fünf.

Die vollen Actien-Beträge sind noch im Laufe des Jahres Achtzehnhundert sieben und Fünfzig einzuzahlen. Die Einzahlungen geschehen in Dortmund an den von der Direction zu bestimmenden und in der öffentlichen Aufforderung namhaft zu machenden Empfänger, so wie die Einrichtungen es erfordern, in Raten nach den Beschlüssen der Direction.

Die eingezogenen Raten werden vom Tage der Einzahlung bis zum Tage, an welchem die Gas-Anstalt in Betrieb gesetzt wird, jedoch nur bis October Achtzehnhundert sieben und Fünfzig mit vier Procent aus dem Baucapitale verzinst.

Paragraph Sechs.

Wer innerhalb der von der Direction bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, kann vor dem ordentlichen Gerichte dazu angehalten werden und verfällt außerdem für den Verzug zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventional-Strafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Die Direction ist jedoch auch befugt, den Säumigen, Falls derselbe binnen einer anderweiten Frist nach erfolgter schriftlicher Erinnerung den eingeforderten Betrag nebst fünf Procent Zinsen seit dem Zahlungstage nicht gezahlt hat, von seiner Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche an dieselbe erlöschen.

Ein solcher Beschluß, durch welchen gleichzeitig die betreffenden Actien ausdrücklich für erloschen zu erklären sind, ist unter Angabe der Nummern der Actien

durch einmalige Einrückung in die nach Paragraph Zwei und dreißig dazu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

An die Stelle der solchergestalt erloschenen Actien können neue ausgegeben werden.

Paragraph Sieben.

Ueber die Theilzahlungen werden besondere mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehen und auf den Namen des ersten Zeichners lautende Interimsquittungen nach dem beiliegenden Formulare A. ausgestellt, welche bei der Zahlung der letzten Rate gegen die auf den Namen lautenden Actien ausgewechselt werden.

Die Actien, nach dem beiliegenden Formulare B. ausgefertigt, müssen von mindestens vier Directoren unterzeichnet seyn. Denselben werden nach dem beiliegenden Formular C. für fünf Jahre Dividendenscheine beigelegt, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Nur derjenige ist der Gesellschaft gegenüber als Eigenthümer einer Actie anzusehen, auf dessen Namen dieselbe im Actienbuche verzeichnet ist. Die Uebertragung derselben geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig, nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Eigenthümer und dem neuen Erwerber zu unterzeichnen und mit der übertragenen Actie der Direction zu überreichen ist. Letztere hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Richtigkeit der Unterschriften der Cession zu prüfen und ist verpflichtet, auf Ansuchen des neuen Erwerbers die Uebertragung in das Actienbuch einzutragen und darüber eine auf die Rückseite der Actie selbst zu setzende Bescheinigung, welche den Namen des neuen Erwerbers enthalten muß, zu ertheilen. Die Interims-Quittungen und die die Uebertragung von Actien betreffenden Vermerke werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Direction unterzeichnet.

In gleicher Weise wird auf Ansuchen des neuen Erwerbers verfahren, wenn das Eigenthum einer Actie durch Erbgang oder auf sonstige Weise auf einen Anderen, welcher sich auf gesetzliche Weise zu legitimiren hat, übergeht.

Wenn Actien-Documente oder Interims-Quittungen als verloren angegeben werden, so behält es rücksichtlich der Mortification derselben bei den desfalligen gesetzlichen Bestimmungen lediglich sein Bewenden.

Die Mortification oder ein Aufgebot von Dividendenscheinen findet nicht statt, doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direction anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien, oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ab-

lauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vor-
gekommenen Dividenden Scheine ausgezahlt werden.

Drittens: Verwaltung.

Paragraph Acht.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten werden wahrgenom-
men und besorgt:

- a. durch die Actionaire in der General-Versammlung;
- b. durch die Direction, oder
- c. durch besondere Beamte.

A. Von der General-Versammlung.

Paragraph Neun.

Jährlich findet in Dortmund und zwar im Monat September eine Ge-
neral-Versammlung der Actionaire statt, welche die Direction durch Bekanntmachung
in den im Paragraph Zwei und dreißig benannten, oder an deren Stelle tretenden
Gesellschafts-Blättern beruft. Diese Bekanntmachung soll mindestens vierzehn
Tage vor der Versammlung erfolgen.

Außerordentliche General-Versammlungen, welche ebenfalls in Dortmund
abzuhalten sind, beruft die Direction, so oft sie es für nöthig erachtet. Sie ist
dazu verpflichtet, wenn Besitzer von mindestens hundert Actien oder die Stadt
Dortmund schriftlich darauf antragen.

Der Zweck jeder außerordentlichen General-Versammlung muß in der
öffentlichen Einladung ausdrücklich genannt seyn, und diese ebenfalls mindestens
vierzehn Tage vorher erfolgen.

Paragraph Zehn.

Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge in Angelegenheiten
der Gesellschaft, welche an sie gebracht werden.

Paragraph Elf.

Die innerhalb der statutarischen Grenzen gefaßten Beschlüsse der General-
Versammlung sind für die abwesenden Actionaire und die Verwaltung bindend.

Paragraph Zwölf.

In der General-Versammlung, in welcher der Vorsitzende der Direction
den Vorsitz führt, hat jeder Inhaber von ein bis drei Actien eine Stimme, von
vier bis neun Actien zwei Stimmen, von zehn bis neunzehn Actien drei Stim-

men, von zwanzig bis neunundvierzig Actien vier Stimmen, und von fünfzig und mehr Actien fünf Stimmen.

Die Stadtgemeinde Dortmund aber übt durch ihren zeitigen Bürgermeister oder durch dessen gesetzlichen Vertreter ihr Stimmrecht in der Art aus, daß ihr, die Versammlung mag mehr oder weniger besucht sein, auf je zwei Stimmen der außer ihr darin vertretenen Actionaire eine Stimme zukommt. Bei ungerader Zahl der vertretenen Stimmen der übrigen Actionaire wird die eine überschießende Stimme bei Berechnung der Stimmenzahl der Stadt Dortmund nicht gerechnet.

Dagegen fallen die Actien, welche die Stadt besitzt, von der Stimm-berechtigung aus, mit Ausnahme beim Beschließen über die Auflösung der Gesellschaft (Paragraph Sieben und dreißig):

Paragraph Dreizehn.

Abwesende Actionaire können sich durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, welche selbst Actionaire sind, vertreten lassen. Für Handlungshäuser sind auch Procuratrage, für öffentliche Institute deren Repräsentanten und für Ehefrauen sind deren Ehemänner, selbst wenn diese nicht Actionaire sind, zur Ausübung des Stimmrechts befugt. Minderjährige oder andere bevormundete Personen werden durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten.

Als gehörig legitimirt wird der Bevollmächtigte angesehen, wenn er sich im Besitze einer gerichtlichen oder notariellen Vollmacht oder einer von der Ortsbehörde beglaubigten Vollmacht unter Privat-Unterschrift befindet. Kein Actionair darf jedoch für sich und als Bevollmächtigter von Anderen mehr als zehn Stimmen vertreten. Diese Beschränkung findet auf das nach Paragraph Zwölf der Stadt Dortmund zustehende Stimmrecht keine Anwendung.

Paragraph Vierzehn.

Nur derjenige Actien-Besitzer ist stimmberechtigt, dessen Actien-Besitz mindestens drei Tage vor der General-Versammlung in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Paragraph Fünfzehn.

Um an der General-Versammlung Theil nehmen zu können, müssen die Actionaire oder deren Bevollmächtigte vorher ihre Stimmzettel, worauf die Anzahl der Stimmen, die sie vertreten, angegeben ist, bei der Direction in Empfang nehmen. Diese Stimmzettel dienen als Einlaßkarten zur Versammlung und es hat kein Actionair ohne eine solche Einlaßkarte Zutritt.

Paragraph Sechszehn.

Der Vorsitzende der General-Versammlung wählt zwei Assistenten und zwei Stimmensammler aus den Actionairen.

Paragraph Siebenzehn.

Bei Beschlüssen der General-Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, mit Ausnahme des im Paragraph Sieben und dreißig vorgesehenen Falles und der im Paragraph Neunzehn erwähnten bezüglichen Fälle. Auch die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet zwischen den dreien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die engere Wahl statt. Ergibt auch diese keine absolute Majorität, so scheidet derjenige, welcher nunmehr die wenigsten Stimmen erhielt, aus und die engere Wahl findet zwischen den beiden Anderen statt. Unter den mit gleichen Stimmen erwählten entscheidet das Loos.

Paragraph Achtzehn.

Ueber die Beschlüsse der General-Versammlung werden gerichtliche oder notarielle Protocolle aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden, von den erschienenen Mitgliedern der Direction, so wie von zwei von der General-Versammlung hierzu zu bestimmenden Actionairen zu unterzeichnen sind.

Diesem Protocolle wird ein Verzeichniß der in der Versammlung anwesenden und vertretenen Actionaire und ihrer Stimmen beigelegt, welches dieselben Personen durch Unterschrift zu vollziehen haben.

Paragraph Neunzehn.

Die Gegenstände, welche nur durch Beschluß der General-Versammlung erledigt werden können, sind folgende:

- erstens: Die Vermehrung des Gesellschafts-Capitals durch Ausgabe neuer Actien;
- zweitens: die Contrahirung von Anleihen;
- drittens: die Ergänzung oder Abänderung des Statuts;
- viertens: die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung;
- fünftens: die Wahl der Mitglieder der Direction und der Commissarien, welche die Jahres-Rechnung zu prüfen haben (Paragraph drei und dreißig);
- sechstens: die Anstellung eines besonderen Betriebs-Directors und Bewilligung einer Gratification, nach Maaßgabe des Paragraphen drei und zwanzig, wenn diese die Summe von Vierhundert Thalern über-

steigen soll; sowie die Genehmigung bezüglich Aufhebung des von der Direction mit demselben geschlossenen Vertrages;

siebentens: die Bestimmung der Höhe der zu vertheilenden Dividende (Paragraph vier und dreißig); die Bestimmungen darüber, ob und wie viel mehr als zehn Procent vom Jahresgewinn dem Reserve-Fonds zuzuschreiben und wie der Letztere zu verwenden sei;

achtens: die Auflösung der Gesellschaft (Paragraph Sieben und dreißig).

Die Beschlüsse über Vermehrung des Gesellschafts-Capitals, Contrahirung von Anleihen und über Ergänzungen oder Abänderung der Statuten können in einer zu diesem Zwecke nach Vorschrift (Paragraph Neun) berufenen außerordentlichen General-Versammlung, in einer ordentlichen aber nur dann gefaßt werden, wenn die öffentliche Einladung zu derselben den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung, ausdrücklich ergab.

Zu Beschlüssen dieser Art ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen, zur Contrahirung von Anleihen auch die Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderlich.

Die Beschlüsse über Vermehrung des Gesellschafts-Capitals, sowie über Ergänzungen und Abänderungen der Statuten bedürfen außerdem zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

B. Von der Direction.

Paragraph Zwanzig.

Die Direction besteht aus sechs Personen, von denen eine der Magistrat der Stadt Dortmund aus seinen Mitgliedern wählt, und vier von den Actionairen gewählt werden; der sechste Director braucht kein Actionair zu sein und wird von den vorhin bezeichneten fünf Directoren zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle gewählt.

Paragraph Einundzwanzig.

Die Directoren, deren Namen durch die für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blätter öffentlich bekannt zu machen sind, wählen unter Leitung des ältesten Mitgliedes der Direction aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, deren Namen auf gleiche Weise zu veröffentlichen sind. Bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit der Alters-Präsident.

Die Directoren wählen aus ihrer Mitte dasjenige Mitglied, welches die

obere Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes bei den verschiedenen Anstalten übernimmt und allein Anweisungen an die Betriebs-Dirigenten der einzelnen Anstalten, den Betrieb betreffend, erläßt, sowie dessen Stellvertreter. Die beschaffliche Wahl und die diesem Directions-Mitgliede und dessen Stellvertreter zu ertheilende Instruction, sowie deren Abänderungen unterliegen der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Arnberg.

Paragraph Zwei und Zwanzig.

Sollte die Stadt Dortmund und die Anstalt eine solche Ausdehnung gewinnen, daß der Betrieb die förmliche Anstellung eines besonderen Betriebs-Directors als Beamten der Gesellschaft, nothwendig macht, so ist dieses durch die General-Versammlung zu beschließen, von welcher alsdann auch die Wahl des Betriebs-Directors ausgeht. Nach Anstellung desselben, der nur eine beratende Stimme in der Direction haben wird, und dessen Bestätigung der Königlichen Regierung zu Arnberg zusieht, fällt der sechste nach Paragraph Zwanzig von den übrigen fünf Directoren zu wählende Director aus.

Der Wirkungskreis und die Befugnisse des später vielleicht anzustellenden Betriebs-Directors werden seiner Zeit durch eine besondere Instruction, welche der Königlichen Regierung zu Arnberg zur Genehmigung vorzulegen ist, und durch den mit demselben abzuschließenden Vertrag festgestellt werden.

Dieser Vertrag ist durch die General-Versammlung zu genehmigen und er kann auch nur von dieser aufgehoben werden.

Paragraph drei und Zwanzig.

Die Directoren erhalten kein Gehalt, es werden denselben nur die baa- ren Auslagen erstattet. Demjenigen Mitgliede der Direction, welches die technische Leitung (Paragraph Ein und Zwanzig) übernimmt, wird jedoch für diese Mühewaltung von den übrigen Directoren jährlich aus den Betriebs-Einnahmen eine Gratification zuerkannt, welche indeß ohne besonderen Beschluß der General-Versammlung über Vierhundert Thaler nicht betragen darf. Kein Mitglied der Direction darf Bauten oder Lieferungen für die Gesellschaft übernehmen oder ihr Banquier seyn.

Paragraph Vier und zwanzig.

Die Directoren werden jedesmal auf zwei Jahre gewählt. Von den durch die erste General-Versammlung gewählten vier Directoren scheidet jedoch nach dem ersten Jahre die durch das Loos bestimmte Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied der Direction durch

Tod oder sonst auf außerordentliche Weise aus, so wird dessen Stelle durch zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle erfolgte Wahl der übrigen Directoren vorläufig bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung wieder besetzt, wenn eins der von letzterer gewählten Mitglieder ausgeschieden war. Die Wiederbesetzung erfolgt definitiv durch den Magistrat der Stadt Dortmund, bezüglich die zurückgebliebenen Directions-Mitglieder, wenn der von jenem oder von diesem erwählte Director ausgeschieden war.

Auch die Ergänzungs-Wahlen von Directions-Mitgliedern sind ihrem Resultate nach durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

Die Functionen der außerordentlich bestellten Directions-Mitglieder hören mit dem Zeitpunkte auf, in welchem ihre Vorgänger ausgeschieden seyn würden.

Paragraph Fünf und zwanzig.

Die Direction versammelt sich, so oft es erforderlich ist und nach gänzlicher Einrichtung der Gas-Anstalt mindestens einmal monatlich auf specielle Einladung sämtlicher Mitglieder Seitens des Vorsitzenden, welche dieser auch erlassen muß, sobald drei Mitglieder bei ihm darauf antragen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend seyn. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wer zu erscheinen verhindert ist, hat dies schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen sind zu sammeln.

Paragraph Sech und zwanzig.

In jeder Sitzung werden die Beschlüsse in ein Protocollbuch niedergeschrieben und es wird die Verhandlung von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Den nicht anwesend gewesenen Directoren sind die gefassten Beschlüsse durch Vorlegung des Protocollbuches bekannt zu machen und haben dieselben unter dem Protocolle zu bescheinigen, daß sie von dem Inhalte Kenntniß genommen haben.

Das Sitzungs-Protocoll-Buch ist in jeder General-Versammlung zur beliebigen Einsicht der Gesellschafts-Mitglieder aufzulegen.

Paragraph Sieben und zwanzig.

Die Direction bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Special-Vollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche für die gewöhnlichen Mandats-Verhältnisse vorschreiben. Die Legitimation derselben bildet eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung der Wahl-Verhandlung.

Paragraph Acht und zwanzig.

Die Direction leitet und vollzieht unter Beobachtung des Statuts und nach Maafgabe der Beschlüsse der General-Versammlung nach bester Einsicht die Geschäfte der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, mit der Stadt und dem Staate, sodann bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löschung von Hypotheken und bei Verträgen über Leistungen und Lieferungen von Arbeiten, namentlich auch in Prozessen; gerichtliche Verfügungen, welche für die Gesellschaft bestimmt sind, können dem Vorsitzenden der Direction oder dessen Stellvertreter rechtsgültig insinuiert werden. Von der Direction geht ferner die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Beamten, sowie die Feststellung ihrer Besoldung und die Bestimmung der Caution für den die Kasse führenden Beamten, aus, jedoch mit der Beschränkung, daß von derselben kein Beamter definitiv auf länger als zehn Jahre angestellt und kein Anstellungs-Vertrag abgeschlossen werden darf, durch welchen der Gesellschaft eine Pension aufgebürdet wird.

Die Direction setzt den Tarif für die Gasconsumenten fest, richtet eine vollständige Buch- und Rechnungsführung nach kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäfte der Gesellschaft ein, beaufsichtigt dieselbe, führt eine genaue Controlle über das Kassenwesen und schließt am dreißigsten Juny jeden Jahres die Rechnung ab. Sie hat alljährlich der ordentlichen General-Versammlung einen Abrechnungs- und Geschäfts-Bericht über den ganzen Geschäfts-Betrieb und einen Etat über Einnahme und Ausgabe vorzulegen.

Paragraph Neun und zwanzig.

Die Direction ist befugt, ein einzelnes Mitglied oder mehrere zur Besorgung besonderer Geschäfte zu delegiren und ist verpflichtet, zweimonatlich durch zwei ihrer Mitglieder die Gesellschaftskasse revidiren zu lassen, worüber dann ein eigenes Protocoll aufzunehmen ist. Ob und wann außerdem außerordentliche Kassen-Revisionen vorzunehmen sind, hat die Direction zu bestimmen.

Paragraph dreißig.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden mit der Unterschrift:
 „Direction der Dortmunder Actien-Gesellschaft für
 Gasbeleuchtung.

unterzeichnet.

Bei öffentlichen Bekanntmachungen, Berichten an obere Behörden, Contracten, Vollmachten und Bestellungen, Kassen-Dispositionen über mehr als

finfhundert Thaler, ist die Unterschrift von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Direction erforderlich. Bei den übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines Mitgliedes der Direction.

Paragraph Ein und dreißig.

Die Beschlüsse der Direction betreffend:

- erstens: den Kauf und Verkauf von Immobilien zur Errichtung der Gas-Anstalt;
- zweitens: den Kauf und Verkauf von Maschinen, Utensilien und Röhren, deren Werth die Summe von Tausend Thalern übersteigt;
- brittens: die Errichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Kosten die Summe von Tausend Thalern übersteigen;
- viertens: Leistungen, Arbeiten und Lieferungen, welche nicht öffentlich an den Mindestfordernden verdingen werden sollen, insofern der Gegenstand die Summe von Tausend Thalern übersteigt;
- funftens: die Anstellung, Besoldung, Instruirung und Entlassung der Beamten; erfordern die Anwesenheit von wenigstens vier Directoren.

Paragraph zwei und dreißig.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen, sowie alle statuten-gemäß vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch die als Gesellschaftsblätter erwählten Zeitungen, nämlich:

- a. „das Dortmunder amtliche Kreisblatt“,
- b. „die Westphälische Zeitung zu Dortmund“,
- c. die „Rölnische Zeitung“.

und nach dem etwaigen Eingange eines dieser Blätter durch die bleibenden, und ein drittes mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnberg von der Direction zu bestimmendes, vielgelesenes öffentliches Blatt.

Die Königliche Regierung ist befugt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern und nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben. Jeder Wechsel in einem Gesellschaftsblatte ist in den anderen Gesellschaftsblättern, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnberg und den Amtsblättern derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen.

Vierdens: Prüfung der Rechnung.

Paragraph drei und dreißig.

Die General-Versammlung wählt in der jährlich im September abzuhaltenden Versammlung, nach Anhörung des Jahres-Berichtes drei Mitglieder aus ihrer Mitte, um die nächstfolgende Jahres-Rechnung zu prüfen, festzustellen, die sich ergebenden Monita aufzustellen und, nachdem diese erledigt sind, der Direction Decharge zu ertheilen.

Fünftens: Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph Vier und dreißig.

Mit dem dreißigsten Juny eines jeden Jahres soll durch die Direction eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis zum fünfzehnten August abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, an dem letzteren Tage auch den Revisoren (Paragraph drei und dreißig) mitgetheilt werden.

Die Direction bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Zur Bildung des Reserve-Fonds werden mindestens zehn Prozent des Jahres-Gewinns verwendet, bis derselbe eine Höhe von zehn Prozent des Grund-Capitals erreicht hat, welcher Betrag nicht überschritten werden soll (vergleiche Paragraph Neunzehn).

Nachdem diese Abschreibungen vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs und des für den Reserve-Fonds zu bestimmenden Betrages bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Wie viel von dem jährlichen Reingewinn als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll, wird von der General-Versammlung bestimmt und demnächst nebst der Verfallzeit des betreffenden Betrages durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar.

Der Reserve-Fonds kann nur auf den besondern und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag der Direction ganz oder theilweise, jedoch nicht als Dividende, zur Verwendung kommen. — Die jährliche Bilanz wird durch die Paragraph Zwei und dreißig genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Sechstens: Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph fünf und dreißig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionairen und der Gesellschaft in Bezug auf Gesellschafts-Verhältnisse entstehen, werden mit Ausnahme des im Paragraphen Sechs gedachten Falles von zwei von den Partheien zu erwählenden in Dortmund wohnenden Schiedsrichtern und, Falls diese sich nicht einigen, von einem gleichzeitig von den Partheien eventuell zu ernennenden, ebenfalls in Dortmund wohnenden Obmann entschieden. Ueber die Wahl der drei Schiedsrichter haben sich die Partheien binnen vierzehn Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht sind, zu einigen. — Unterbleibt diese Einigung, dann werden auf den Antrag beider Theile, oder des fleißigeren Theils die Schiedsmänner, einschließlich des Obmanns, von dem Directorio des Königlich-kreis-Gerichts zu Dortmund ernannt.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplare mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Behändigung rechtsgültig auf dem Secretariate des Gerichts zu Dortmund.

Hierbei wird nicht nur der Rechtsweg, sondern es werden auch sämtliche Rechtsmittel, mit Ausnahme der im Paragraph Einhundert zwei und siebenzig Theil Eins Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zugelassenen Nichtigkeitsbeschwerde, ausgeschlossen.

Siebtens: Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Paragraph Sechs und dreißig.

Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von deren gewerblichen Anlagen Einsicht nehmen und ihre Kas- sen revidiren.

Achtens: Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph Sieben und dreißig.

Ueber die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer dazu unter Angabe des Gegenstandes der Berathung besonders berufenen außerordentlichen General-Versammlung, in welcher jede Actie eine Stimme vertritt, verhandelt und Beschluß gefaßt werden, und es ist zur Aufhebung die Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen nothwendig. Der Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Liquidation des Gesellschafts-Vermögens geschieht durch die Direction oder einen von der General-Versammlung dazu besonders zu ernennenden Ausschuß von drei Personen.

Transitorische Bestimmungen.

Paragraph Acht und dreißig.

Die erste General-Versammlung beruft die bereits in der notariellen Verhandlung vom neunten December Achtzehnhundert Fünf und Fünfzig gewählte, aus den Herren:

Justiz-Rath Esch,
Gutsbesitzer Bielefeldt,
Kaufmann Hüttemann und
Hauptmann Neesen

bestehende Commission.

Formular A.

Interims - Quittung

für die Actie N.

der

Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Der hat an die Kasse
obiger Gesellschaft Thaler als Einzahlung auf die Actie
N. baar entrichtet, und nach Höhe dieser Einzahlung unter
näheren Bestimmungen des landesherrlich unter dem
. bestätigten Statuts an dem gesammten Eigenthum, Gewinn
und Verlust der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.

Dortmund, den

Die Direction.

Formular B.

A c t i e

der Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung

N. . . . über Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Der hat an die Kasse
der oben gedachten Gesellschaft Einhundert Thaler Preussisch Courant

entrichtet und nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des landesherrlich unter dem bestätigten Statuts verhältnismäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Dortmund, den

Die Direction.

Formular C.

Dividendenschein

N der Actie.

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung diejenige Dividende ausbezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres auf die vorbezeichnete Actie für zahlbar erklärt und deren Betrag nebst Verfallzeit von der Direction statutengemäß (Paragraph Vier und dreißig) bekannt gemacht werden wird.

Dortmund, den

Die Direction.

Dortmund, den achtzehnten Juni Eintausend Achthundert Sieben und Fünzig.

Die Commission

Johann Jacob Esch. Balduin Neesen. Theodor Bilsfeldt.
Friedrich Hüttemann.

Wir

Wir Notar und Zeugen beurkunden hiemit, daß vorstehende Verhandlung so niedergeschrieben, wie sie statt gehabt, daß sie in unserer Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Verhandelt an Ort und Tag wie oben.

Carl Enkhans.

Clemens Hohnck.

Carl von Othegraven,

Notar.

* * *

Vorstehende sub. No. 258 des Registers pro 1857 eingetragene Verhandlung wird hiemit für das Comité der Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung ad manus des Herrn Justiz-Raths Johann Jacob Esch in beglaubigter Form ausgefertigt.

Dortmund, eodem.

(L. S.)

Carl von Othegraven,

Rechts-Anwalt und Notar.

* * *

Die vorstehenden Statuten der Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung werden hierdurch genehmigt.

Dortmund, den 29. Juni 1857.

(L. S.)

Der Magistrat:

Hued. Wiesner. A. Wenter. Wuppermann.